

BESCHLUSS ÜBER DIE EINSETZUNG EINES BERATENDEN WISSENSCHAFTSAUSSCHUSSES

Resolution

Der Rat des EUROPÄISCHEN LABORATORIUMS FÜR MOLEKULARBIOLOGIE, gemäß Artikel VI Absatz 7 Buchstaben a und b des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (im Folgenden „das Übereinkommen“ genannt), unter Berücksichtigung der in Artikel VIII des Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen, setzt hiermit einen Beratenden Wissenschaftsausschuss ein, der den folgenden Bestimmungen unterliegt.

Änderungen

Auf seiner Sitzung im Juni 2010 änderte der Rat Bestimmung 1, um eine Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder von fünfzehn auf höchstens achtzehn zu ermöglichen.

Inhaltsverzeichnis

Bestimmung 1 – Mitgliedschaft.....	3
Bestimmung 2 – Aufgabenbereich	3
Bestimmung 3 – Sitzungen.....	3
Bestimmung 4 – Geschäftsordnung	3
Bestimmung 5 – Bedingungen der Amtsausübung	3

Bestimmung 1 – Mitgliedschaft

1. Der Beratende Wissenschaftsausschuss (im Folgenden „der Ausschuss“ genannt) hat achtzehn Mitglieder.
2. Sofern Absatz 3 dieser Bestimmung nichts anderes vorsieht, werden die Mitglieder für drei Jahre ernannt.
3. Mitglieder des Ausschusses können für weitere Zeiträume von drei Jahren wiederernannt werden, wenn bei Mitgliedern, die dem Ausschuss mehr als einmal drei Jahre lang angehört haben, mindestens ein Jahr seit Ablauf der letzten Ernennung verstrichen ist.
4. Bei der erstmaligen Ernennung von Mitgliedern für den Ausschuss werden fünf Mitglieder für ein Jahr, fünf für zwei Jahre und fünf für drei Jahre ernannt.
5. Jedes Mitglied legt sein Amt nach Ablauf des Ernennungszeitraums nieder, sofern das Mitglied nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt von seinem Amt zurücktritt und dies dem Generaldirektor schriftlich mitteilt. In diesem Fall kann der Generaldirektor entscheiden, ob er den Delegierten des Rates vorschlägt, den freien Sitz im Ausschuss für die restliche Zeit neu zu besetzen oder nicht.
6. Bei der Auswahl der nationalen Institutionen, die der Generaldirektor gemäß Artikel VIII Absatz 2 des Übereinkommens konsultieren muss im Hinblick auf die Kandidaten, die er als Mitglieder des Ausschusses vorschlagen will, lässt er sich von den nationalen Delegierten im Rat des Laboratoriums beraten.

Bestimmung 2 – Aufgabe nbereich

1. Der Ausschuss berät den Rat des Laboratoriums, insbesondere hinsichtlich von Vorschlägen des Generaldirektors zur Aufstellung und Durchführung des Programms des Laboratoriums.
2. Der Ausschuss erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit und nach Beratung mit dem Generaldirektor; gegebenenfalls kann der Rat von Sachverständigen eingeholt werden.

Bestimmung 3 – Sitzungen

1. Der Ausschuss tritt wenigstens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
2. Die Sitzungen finden normalerweise in Heidelberg oder bei einer der Außenstellen statt.
3. Die Sitzungen des Ausschusses werden von seinem Vorsitzenden nach Beratung mit dem Präsidenten des Rates und dem Generaldirektor einberufen.

Bestimmung 4 – Geschäftsordnung

Gemäß Artikel VI Absatz 7 Buchstabe d des Übereinkommens gibt sich der Ausschuss seine eigene Geschäftsordnung.

Bestimmung 5 – Bedingungen der Amtsausübung

Die Kosten, die den Ausschussmitgliedern oder den zu Rate gezogenen Sachverständigen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses entstehen, fallen unter Artikel 22 der Finanzordnung des Laboratoriums.